



Postadresse:
Commerzbank Aktiengesellschaft
60261 Frankfurt am Main

Geschäftsräume:
Commerzbank Aktiengesellschaft
Kaiserplatz
60311 Frankfurt am Main

info@commerzbank.com
www.commerzbank.de
Telefon +49 (69) 136-20

Commerzbank AG

Frankfurt am Main

DEGI EUROPA

Auszahlung am 20.02.2015 beträgt 2,00 EUR pro Anteil

Information zur Auszahlung:

Im Zuge der Abwicklung des Offenen Immobilienfonds DEGI EUROPA werden am 20. Februar 2015 insgesamt 52,4 Millionen Euro bzw. 2,00 Euro pro Anteil ausgezahlt. Der Anteilpreis wird am Zahltag um den Betrag der Auszahlung, der den Anlegern zufließt, reduziert.

Weitere Informationen zur Auszahlung sowie steuerliche Hinweise für inländische Anleger sind den angehängten Erläuterungen zu entnehmen.

Die nächsten Auszahlungen an die Anleger sind abhängig von den zukünftigen Erlösen aus einem Abverkauf der Vermögensgegenstände des Sondervermögens. Etwaige Erlöse werden dennoch einbehalten, soweit diese zur Sicherstellung einer laufenden Bewirtschaftung des Sondervermögens (unter Berücksichtigung u.a. auch von etwa noch zu erfüllenden steuerlichen Verbindlichkeiten) benötigt werden. Die Commerzbank AG wird laufend die Möglichkeit einer Auszahlung überprüfen und entsprechend die Höhe und den genauen Zeitpunkt festlegen. Die Commerzbank AG wird im Vorfeld auf der Homepage unter www.commerzbank.de/degi-europa informieren.

Frankfurt am Main 18.02.2014

Commerzbank AG

Ergänzende Erläuterungen zur Ausschüttung des DEGI EUROPA (WKN 980780) am 20. Februar 2015

	insgesamt in EUR	je Anteil in EUR
I. Berechnung der Zwischenausschüttung (für den Zeitraum 01.10.2014 bis 31.12.2014)		
1. Vortrag aus dem Vorjahr	10.914.448,31	0,4168
2. Ergebnis des Geschäftsjahres (für den Zeitraum 01.10.2014 bis 31.12.2014)	2.177.707,07	0,0831
3. Zuführung aus dem Sondervermögen (für den Zeitraum 01.10.2014 bis 31.12.2014)	44.483.795,30	1,6982
II. Zur Ausschüttung verfügbar (für den Zeitraum 01.10.2014 bis 31.12.2014)	57.575.950,68	2,1981
1. Einbehalt gemäß §78 InvG	0,00	0,0000
2. Vortrag auf neue Rechnung	-5.187.893,61	-0,1982
III. Zwischenausschüttung (für den Zeitraum 01.10.2014 bis 31.12.2014)	52.388.057,06	2,0000

Erläuterungen der Positionen

I.1. Vortrag aus dem Vorjahr: Der Vortrag aus dem Vorjahr ist aus der Verwendungsrechnung auf Seite 33 des Abwicklungsberichtes DEGI EUROPA für das Geschäftsjahr 2013/2014 ersichtlich.

I.2. Das Ergebnis des Geschäftsjahres (für den Zeitraum 01.10.2014 bis 31.12.2014) setzt sich aus den in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs 2014/2015 entstandenen Erträgen und Aufwendungen zusammen.

I.3. Die Zuführung aus dem Sondervermögen in Höhe von 44,5 Mio. EUR entspricht den in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahr 2014/2015 realisierten Veräußerungsverlusten aus Immobilien und Auflösungen von Einbehalten gemäß §78 InvG der Vorjahre.

II.1. Im Hinblick auf die eingeleitete Auflösung des Sondervermögens wird kein Einbehalt gemäß §78 InvG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BVB mehr vorgenommen.

II.2. Der Vortrag auf neue Rechnung ist die Differenz zwischen dem gesamten zur Auszahlung zur Verfügung stehenden Betrag, dem Einbehalt gemäß § 78 InvG und der Auszahlung.

III. Die Zwischenauszahlung (für den Zeitraum 01.10.2014 bis 31.12.2014) in Höhe von 2,0000 EUR je Anteil bzw. gesamt 52,4 Mio. EUR wird am 20. Februar 2015 stattfinden.

Steuerliche Fragen und Antworten

- 1) **Wie hoch ist der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil an der Ausschüttung (im Privatvermögen)?** Der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil nach Investmentrecht beträgt bei der Zwischenausstattung im Privatvermögen 1,9645 EUR/Anteil (98,22% der Zwischen-ausschüttung).
- 2) **Warum unterscheiden sich die steuerlichen Erträge von der investmentrechtlichen Ausschüttung?** Die steuerliche Ermittlung der Erträge unterscheidet sich von der investmentrechtlichen Ertrags- und Aufwandsrechnung. Die Unterschiede liegen z.B. in den folgenden Bereichen (Aufzählung nicht abschließend):
 - Steuerlich werden Absetzungen für Abnutzung und Substanzverringerung (AfA) geltend gemacht, die investmentrechtlich nicht geltend gemacht werden. Die AfA führt zu nicht steuerbaren Erträgen, die bei Ausschüttung als nicht steuerbare Kapitalrückzahlung bzw. Substanzausschüttung zu qualifizieren ist.
 - Die nicht ausgeschütteten ordentlichen Erträge sowie Veräußerungsgewinne aus Immobilien, die innerhalb der 10-jährigen Behaltefrist veräußert wurden, gelten als ausschüttungsgleiche Erträge für steuerliche Zwecke als zugeflossen.
 - Ausländische Steuern sind steuerlich nicht abzugsfähig während sie investmentrechtlich abgezogen werden müssen.
 - Steuerlich wird zwischen verschiedenen Ertragstöpfen unterschieden, wobei die steuerliche Verlustverrechnung nur innerhalb dieser Ertragstöpfe möglich ist.
 - Steuerlich gehören die Gewinne aus Beteiligungen an Personengesellschaften, unabhängig davon, ob eine tatsächliche Entnahme erfolgt ist, zu den Erträgen des Geschäftsjahrs, in dem das Wirtschaftsjahr der Personengesellschaft endet.

- 3) **Warum unterscheidet sich der Betrag der Ausschüttung in den Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 InvStG von der investmentrechtlich beschlossenen Ausschüttung?** Steuerlich sind die gezahlten ausländischen Quellensteuern der investmentrechtlichen Ausschüttung hinzuzurechnen sowie die erstatteten ausländischen Quellensteuern von der investmentrechtlichen Ausschüttung abzuziehen, um den Betrag der Ausschüttung i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 a) InvStG zu ermitteln.
- 4) **Wie setzt sich der Differenzbetrag zwischen dem Betrag der Ausschüttung und den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen zusammen?** Der Differenzbetrag zwischen dem Betrag der Ausschüttung und den ausgeschütteten Erträgen ist nicht steuerbar. Im Einzelnen besteht die nicht steuerbare Ausschüttung aus folgenden Komponenten:
- Nicht steuerbare Kapitalrückzahlung bzw. Substanzausschüttung:
 - i. Ausgeschüttete Liquidität in Form der AfA aus dem aktuellen Geschäftsjahr des Fonds (2014 / 2015).
 - ii. Ausgeschüttete Liquidität in Form der AfA aus Vorjahren, wobei die entsprechenden investmentrechtlichen Erträge in Vorjahren nicht ausgeschüttet wurden. Der Betrag stammt aus dem Gewinnvortrag.
 - iii. Echte Substanzausschüttung und sonstige nicht steuerbare Beträge, u.a. nicht steuerbare Erträge aus Vorjahren im Gewinnvortrag (auf Grund Abweichungen zwischen Investmentrecht und Steuerrecht).
 - Ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre: Ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre sind steuerliche Erträge, die nicht ausgeschüttet sondern dem Gewinnvortrag zugeführt wurden, aber dennoch dem Anleger steuerlich als zugeflossen gelten. Bei Ausschüttung sind die ausschüttungsgleichen Erträge der Vorjahre nicht nochmals steuerlich zu erfassen und damit nicht steuerbar.

Die Zwischenaußschüttung am 20. Februar 2015 wird steuerlich wie folgt behandelt.

Die Ausschüttung des DEGI Europa zum 31. Dezember 2014 beträgt EUR 2,0000 je Anteil. Die Ausschüttung wurde am 13. Februar 2015 beschlossen und erfolgt am 20. Februar 2015.

Die Auszahlung wird steuerlich wie in nachfolgender Tabelle dargestellt behandelt.

Dabei wird zwischen den folgenden Anlegergruppen unterschieden:

- Anteile werden im Privatvermögen gehalten (Privatvermögen)
- Anteile werden durch Einzelunternehmer oder Personengesellschaften im Betriebsvermögen gehalten (Betriebsvermögen I)
- Anteile werden durch Körperschaften im Betriebsvermögen gehalten, die § 8b Abs. 1 bis 6 KStG anwenden können (Betriebsvermögen II)
- Anteile werden von Körperschaften i. S. d. § 8b Abs. 7 oder 8 KStG im Betriebsvermögen gehalten, die § 8b Abs. 1 bis 6 KStG nicht anwenden können (Betriebsvermögen III)

	Für Anteile im Privat- vermögen in EUR	Für Anteile im Betriebs- vermögen I in EUR	Für Anteile im Betriebs- vermögen II in EUR	Für Anteile im Betriebs- vermögen III in EUR
Ausschüttung je Anteil	2,0000	2,0000	2,0000	2,0000
zzgl. gezahlte ausl. Steuer, abzgl. erstattete ausländische Steuern	0,0037	0,0037	0,0037	0,0037
Betrag der Ausschüttung	2,0037	2,0037	2,0037	2,0037
davon nicht steuerbare Beträge	1,9682	1,9682	1,9682	1,9682
davon ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon ausgeschüttete Erträge	0,0355	0,0355	0,0355	0,0355
ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe der beim Anleger zufließenden steuerlichen Erträge	0,0355	0,0355	0,0355	0,0355
davon steuerfrei:				
Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren (steuerfrei im Privatvermögen, steuerpflichtig im Betriebsvermögen)	0,0000	-	-	-
Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG (40% steuerfrei im BV I) steuerfrei	-	0,0000	0,0000	-
Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG (60% steuerpflichtig im BV I)	-	0,0000	-	-
steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	-	-	-
steuerfreie Erträge nach Doppelbesteuerungsabkommen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt¹⁾	1,9682	1,9682	1,9682	1,9682
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt InvR¹⁾	1,9645	1,9645	1,9645	1,9645
Steuerpflichtige Erträge	0,0355	0,0355	0,0355	0,0355
Kapitalertragsteuerpflichtiger Teil²⁾	0,0355	0,0355	0,0355	0,0355
Kapitalertragsteuer i.H.v. 25 % ³⁾	0,0089	0,0089	0,0089	0,0089
steuerfreier / nicht steuerbare Anteil der Ausschüttung in %-InvR	98,22%	98,22%	98,22%	98,22%

Fussnoten:

1)

Aufgrund von Abweichungen zwischen dem Betrag der investmentrechtlichen Ausschüttung und dem investmentsteuerrechtlichen Werten weicht die Summe der investmentsteuerrechtlichen steuerfreien / nicht steuerbaren Beträgen von dem steuerfreien / nicht steuerbaren Anteil in der investmentrechtlichen Ausschüttung ab. Der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil bezogen auf die investmentrechtliche Ausschüttung beträgt im Privatvermögen 1,9645 EUR/Anteil (98,22% der Ausschüttung), im Betriebsvermögen I 1,9645 EUR/Anteil (98,22% der Ausschüttung), im Betriebsvermögen II 1,9645 EUR/Anteil (98,22% der Ausschüttung) und im Betriebsvermögen III 1,9645 EUR/Anteil (98,22% der Ausschüttung).

2)

In die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer sind die nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreien Erträge nicht mit einzubeziehen. Auch Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, die bis zum 31.12.2008 angeschafft wurden, und Veräußerungsgewinne aus Immobilien, die außerhalb der 10-jährigen Behaltefrist veräußert wurden, gehen nicht mit in die Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage ein.

3)

Ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.